

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

5. Jugendordnung zur Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- 1.1 Für die Arbeitsgemeinschaft der Jugendfeuerwehren, die sich im Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein unter dem Namen „Schleswig-Holsteinische Jugendfeuerwehren“, im folgenden „SH-JF“ genannt, zusammengeschlossen hat, gilt die Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dieser Jugendordnung.
- 1.2. Die SH-JF will das Gemeinschaftsleben und die demokratische Lebensform unter ihren Mitgliedern pflegen und fördern. Dazu dienen Maßnahmen, die unter dem Begriff „Jugendpflege“ zusammengefaßt sind.
- 1.3. Sie fordern von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zu einem freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu übernehmen.
- 1.4. Sie wollen dem gegenseitigen Verständnis und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dazu dienen alle internationalen Begegnungen im In- und Ausland und das Integrieren ausländischer Mitbürger.
- 1.5. Der Sitz der SH-JF ist am Sitz des Landes-Feuerwehrverbandes.

§ 2

Ziele

- 2.1 Die SH-JF hat den Zweck, die in ihr zusammengeschlossenen Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch
- 2.2. Erfahrungsaustausch,
- 2.3. Pflege der Kameradschaft und der inneren Zusammenarbeit in den Jugendfeuerwehren,
- 2.4. Aus- und Fortbildung der Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwar- te und Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter,
- 2.5. Anregungen für die jugendpflegerische Arbeit unter Berücksichtigung des Bil- dungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 2.6. Organisation von überörtlichen Jugendfeuerwehrtreffen, Fahrten und Zeltlagern,
- 2.7. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und dem Landesjugend- ring Schleswig-Holstein,
- 2.8. Vermittlung von Zuwendungen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1. Ordentliche Mitglieder der SH-JF können alle Jugendfeuerwehren der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände in Schleswig-Holstein sein.

§ 4 Organe

Organe der SH-JF sind:

- 4.1. die Landes-Jugendfeuerwehrversammlung
- 4.2. der Landes-Jugendfeuerwehrausschuss
- 4.3. der Landes-Jugendfeuerwehrwart oder die Landes-Jugendfeuerwehrwartin sowie die stellvertretenden Landes-Jugendfeuerwehrwarte oder -wartinnen.

§ 5 Landes-Jugendfeuerwehrversammlung

- 5.1. Die Landes-Jugendfeuerwehrversammlung ist der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände in Schleswig-Holstein. Er tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Den Vorsitz führt der Landes-Jugendfeuerwehrwart oder die Landes-Jugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall der Stellvertreter oder die Stellvertreterin. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss wenigstens ein Zeitraum von vier Wochen liegen. In besonders dringenden Fällen kann der Landes-Jugendfeuerwehrausschuss davon abweichen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 5.2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Landes-Jugendfeuerwehrversammlung dem Landes-Jugendfeuerwehrwart oder der Landes-Jugendfeuerwehrwartin schriftlich zugeleitet werden.
- 5.3. Der Landes-Jugendfeuerwehrversammlung gehören an:
 - 5.3.1. Die von den Kreis- und Stadtjugendfeuerwehren entsandten Delegierten
 - 5.3.2. Die Mitglieder des Landes-Jugendfeuerwehrausschuss
- 5.4. Die Anzahl der Delegierten legt der Landes-Jugendfeuerwehrausschuss fest. Als Grundlage dienen die in dem am 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres in den schriftlichen Jahresberichten nachgewiesenen Mitgliedszahlen.
- 5.5. Die Landes-Jugendfeuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der sich nach §5, Ziff 4, ergebenden Mitglieder anwesend sind. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- 5.6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen dieser Jugendordnung müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst werden.
- 5.7. Über die Landes-Jugendfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer / der Protokollführerin und von dem Landes-Jugendfeuerwehrwart oder der Landes-Jugendfeuerwehrwartin zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist den Mitgliedern des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch bei dem Landes-Jugendfeuerwehrwart oder der Landes-Jugendfeuerwehrwartin eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Landes-Jugendfeuerwehrausschuss.
- 5.8. Die Landes-Jugendfeuerwehrversammlung:
 - 5.8.1. nimmt den Jahresbericht der Landes-Jugendfeuerwehrwartin / des Landes-Jugendfeuerwehrwartes entgegen,
 - 5.8.2. beschließt den Haushalt,
 - 5.8.3. genehmigt die Jahresrechnung,
 - 5.8.4. entlastet die Landes-Jugendfeuerwehrwartin / den Landes-

Jugendfeuerwehrwart, ihre / seine Stellvertreter / Stellvertreterinnen und die Rechnungsführerin / den Rechnungsführer.

- 5.8.5. schlägt der Landesfeuerwehrversammlung einen Kandidaten / eine Kandidatin für die Funktion des Landes-Jugendfeuerwehrwartes / der Landes-Jugendfeuerwehrwartin vor.
- 5.8.6. wählt zwei stellvertretende Landes-Jugendfeuerwehrwarte oder stellvertretende Landes-Jugendfeuerwehrwartinnen für die Dauer von 6 Jahren.
- 5.8.7. wählt die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter „Bildung“ für die Dauer von 4 Jahren,
- 5.8.8. wählt die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter „Wettbewerbe“ für die Dauer von 4 Jahren,
- 5.8.9. wählt die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter „Öffentlichkeitsarbeit“ für die Dauer von 4 Jahren,
- 5.8.10. wählt die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter „Jugendarbeit“ für die Dauer von 4 Jahren,
- 5.8.11. wählt einen Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin für die Dauer von zwei Jahren.
- 5.8.12. wählt die Delegierten zum Delegiertentag, bzw. Delegiertenvollversammlung der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 6

Landes-Jugendfeuerwehrausschuss

- 6.1. Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - 6.1.1. dem Landes-Jugendfeuerwehrwart oder der Landes-Jugendfeuerwehrwartin.
 - 6.1.2. den stellvertretenden Landes-Jugendfeuerwehrwarten oder den stellvertretenden Landes-Jugendfeuerwehrwartinnen.
 - 6.1.3. den Kreis- und Stadt-Jugendfeuerwehrwarten oder Kreis- und Stadt - Jugendfeuerwehrwartinnen.
 - 6.1.4. der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter „Bildung“,
 - 6.1.5. der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter „Wettbewerbe“,
 - 6.1.6. der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter „Öffentlichkeitsarbeit“,
 - 6.1.7. der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter „Jugendarbeit“.
 - 6.1.8. dem Sprecher und der Sprecherin des Landes-Jugendforums
- 6.2. Die hauptamtliche Jugendreferentin / der hauptamtliche Jugendreferent gehört dem Landes-Jugendfeuerwehrausschuss mit beratender Stimme an.
- 6.3. Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuss tritt mindestens viermal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zusammen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Themen beantragt wird.
- 6.4. Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Landes-Jugendfeuerwehrwartin / dem Landes-Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall von einer / einem ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter geleitet.
- 6.5. Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuss ist beschlußfähig, wenn er mindestens 14 Tage vorher einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- 6.6. Über die Sitzungen des Landesjugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Protokollführerin / dem Protokollführer und von

dem Landes-Jugendfeuerwehrwart oder der Landes-Jugendfeuerwehrwartin zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses zuzuleiten.

- 6.7. Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 6.7.1 Er beschließt Maßnahmen auf Landesebene und führt diese durch,
 - 6.7.2 Er legt die Anzahl der Delegierten für die Landes-Jugendfeuerwehrversammlung fest,
 - 6.7.3 Er bestimmt Ort und Zeit der Landes-Jugendfeuerwehrversammlung.
 - 6.7.4 Er stellt den Entwurf des Haushaltsplanes zur Vorlage in der Landes-Jugendfeuerwehrversammlung auf.
 - 6.7.5 Er unterhält ein Landesjugendforum, um sich in jugendrelevanten Themen Anregungen und Beratung zu holen. In das Jugendforum kann jeder Kreis, jede kreisfreie Stadt einen Jugendfeuerwehrangehörigen und eine Jugendfeuerwehrangehörige entsenden. Das Landesjugendforum gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Landes-Jugendfeuerwehrausschuss genehmigt. Beschlüsse des Landes-Jugendforums haben gegenüber den Organen der sh JF beratenden Charakter.

§ 7

Der Landes-Jugendfeuerwehrwart, die Landes-Jugendfeuerwehrwartin

- 7.1. Die Landes-Jugendfeuerwartin / der Landes-Jugendfeuerwehrwart führt die Geschäfte der SH-JF und vertritt sie nach innen und außen. Die Landes-Jugendfeuerwartin / der Landes-Jugendfeuerwehrwart hat zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter.
Im Falle einer Verhinderung der Landes-Jugendfeuerwartin / des Landes-Jugendfeuerwehrwartes wird diese / dieser durch die stellvertretende Landes-Jugendfeuerwehrwartin / dem stellvertretenden Landes-Jugendfeuerwehrwart in der Reihenfolge ihres Dienstalters in dieser Funktion vertreten.
- 7.2. Die Landes-Jugendfeuerwartin / der Landes-Jugendfeuerwehrwart hat in dringenden Fällen die dem Landes-Jugendfeuerwehrausschuss zustehenden Aufgaben eigenständig wahrzunehmen. Sie / Er muss ihre / seine getroffenen Entscheidungen jedoch dem Landes-Jugendfeuerwehrausschuss bei seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung erläutern.
- 7.3. Wahlvorschläge für die Landes-Jugendfeuerwehrwartin / den Landes-Jugendfeuerwehrwart müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Landesbrandmeisterin / dem Landesbrandmeister, für die Stellvertreterinnen / Stellvertreter der Landes-Jugendfeuerwehrwartin / dem Landes-Jugendfeuerwehrwart vorliegen. Sie sind von mindestens fünf Jugendfeuerwehrwärtinnen / Jugendfeuerwehrwarten, Kreis- oder Stadtjugendfeuerwehrwärtinnen / Kreis- oder Stadtjugendfeuerwehrwarten zu unterschreiben.
- 7.4. Der Landes-Jugendfeuerwehrwart oder die Landes-Jugendfeuerwehrwartin hat Sitz und Stimme im Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes und gehört dem Landesvorstand als Beisitzer oder Beisitzerin an.

§ 8

Geschäftsführung

- 8.1. Die finanziellen Mittel für die Arbeit der SH-JF werden durch Zuwendungen des Landesfeuerwehrverbandes, durch Mittel des Landes Schleswig-Holstein sowie durch Spenden und Schenkungen Dritter aufgebracht.

- 8.2. Die Verwendung der Mittel wird in dem jeweiligen Haushaltsplan festgelegt.
- 8.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 8.4. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesfeuerwehrverbandes erhalten. Der Landesfeuerwehrverband darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Landesfeuerwehrverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 8.5. Die Kassen- und Geschäftsführung der sh JF unterliegt der Kassenordnung und der Geschäftsordnung des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein.

§ 9 Auflösung

- 9.1. Die SH-JF darf nicht aufgelöst werden, solange im Lande Schleswig-Holstein noch Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Ordnung bestehen.
- 9.2. Im Falle einer Auflösung geht das Eigentum der SH-JF in das Eigentum des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein über.

§ 10 Inkrafttreten

- 10.1. Die Jugendordnung wurde von der Landes-Jugendfeuerweherversammlung am 25. März 2006 in Lübeck beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch die Landesfeuerweherversammlung am 22. April 2006 in Hemmingstedt in Kraft. Zeitgleich verliert die Jugendordnung vom 29. April 2000 ihre Gültigkeit.

Kiel, 22. April 2006



Hauke Ohland
Landes-Jugendfeuerwehrwart